

BL_GERICHTE 810 2024 23 vom 19. Februar 2025

BL Gerichte, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2024_23

FR: BL_GERICHTE 810 2024 23 du 19 février 2025

IT: BL_GERICHTE 810 2024 23 del 19 febbraio 2025

Regeste

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands / Verhältnismässigkeit der Massnahme

Erwägungen

E. 1

B. , Beschwerdeführer

E. 1.1

Gemäss § 134 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 können Entscheide der Baurekurskommission durch die Betroffenen und die Gemeinden beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben.

E. 1.2

Nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat. Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Entscheid, mit welchem ihnen bzw. dem Baukonsortium A. Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gesetzt wurde, in schutzwürdigen Interessen betroffen und damit zur Beschwerde legitimiert. Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2

Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an die Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- werden der Baurekurskommission auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'500.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

E. 4

Den Beschwerdeführern wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 8'128.90 (inkl. Auslagen und 8.1 % MWST) zulasten der Baurekurskommission zugesprochen.

Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.